

10.10.90

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Gesetz über die Umwelthaftung

Punkt 8 der 622. Sitzung des Bundesrates am 12. Oktober 1990

Der Bundesrat möge beschließen,
für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß aus anderen Gründen
angerufen wird, die Einberufung des Vermittlungsausschusses
auch aus folgenden Gründen zu verlangen:

Zu Artikel 2 (§ 32 a ZPO)

In Artikel 2 ist § 32 a ZPO folgender Satz 2 anzufügen:
"Dies gilt nicht, wenn die Anlage im Ausland
belegen ist".

Begründung:

Der neu eingefügte § 32 a ZPO sieht für Klagen gegen den Inhaber
einer im Anhang 1 des Umwelthaftungsgesetzes genannten Anlage, mit
denen der Ersatz eines durch eine Umwelteinwirkung verursachten
Schadens geltend gemacht wird, die ausschließliche Zuständigkeit
des Gerichts vor, in dessen Bezirk die Anlage sich befindet.
Diese Zuständigkeitsbestimmung hat zur Folge, daß für Schadenser-

Ausgeliefert am 10. OKT. 1990

- 2 -

satzklagen gegen den Inhaber einer im Ausland belegenen Anlage, durch deren Umwelteinwirkung einem in der Bundesrepublik Wohnenden ein Schaden entstanden ist, in der Zivilprozeßordnung im Gegensatz zum geltenden Recht (vgl. §§ 12, 13, 23, 32 ZPO) kein örtlicher Gerichtsstand mehr vorgesehen ist. Wenn der Gesetzgeber aber jemandem, der im Inland geschädigt wird, materiell einen Schadensersatzanspruch auch dann gewährt, wenn die schädliche Einwirkung von einer im Ausland befindlichen Anlage ausgeht, so muß er auch dafür sorgen, daß ihm für die gerichtliche Durchsetzung dieses Anspruchs ein Gerichtsstand im Inland zur Verfügung gestellt wird.

Um dieses in der Zivilprozeßordnung ausdrücklich klarzustellen, sollte § 32 a ZPO der vorgeschlagene Satz 2 angefügt werden. Es verbleibt dann für die Zuständigkeit von Schadensersatzklagen aus schädlichen Einwirkungen, die von einer im Ausland belegenen Anlage ausgehen, bei der Gerichtszuständigkeit des geltenden Rechts, insbesondere dem Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach § 32 ZPO.